

Auswahl wichtiger rechtlicher Regelungen

Hier finden Sie eine Auswahl wichtiger rechtlicher Regelungen zur Arbeit des Kirchenvorstandes und zur „Geschäftsordnung“ des Kirchenvorstandes.

Auftrag und Aufgaben des KV nach der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Auftrag und rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes sind im § 12 KGO beschrieben.

(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde und wacht darüber, daß sie ihren Auftrag wahrnimmt (vgl. aber auch § 32 Absatz 1).

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Er kann einzelne Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Ausschuß zur Beratung oder zur Erledigung übertragen.

(3) Im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des kirchengemeindlichen Lebens. Er hat die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde (vgl. § 3 Absatz 3).

Aufgaben des Kirchenvorstandes

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes werden mit zwei Absätzen beschrieben, die geistliche und organisatorische zw. rechtliche Aufgaben umfasst. In der KGO § 13 heißt es dazu:

„(1) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung **für geistliche Aufgaben** im Bereich der Kirchengemeinde. Er hat insbesondere ...“ *(es folgt eine detaillierte Beschreibung mit 6 Punkten)*

„(2) Der Kirchenvorstand trägt **Verantwortung für Rechtssetzung, Dienstaufsicht, Verwaltung und Wahlen** im Bereich der Kirchengemeinde.“ *(Auch hier folgt eine detaillierte Beschreibung mit 8 Punkten.)*

Regelungen zur Geschäftsordnung

Einladung und Tagesordnung

Der Kirchenvorstand wird nach Bedarf, jedoch in der Regel einmal monatlich, durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern ein Drittel es verlangen. Der Superintendent, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt können eine Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen oder ihn selber einberufen. (Vergl. § 17 KGO)

Die Frist zur Einladung soll mindestens eine Woche betragen. Mit der Einladung ist Tagesordnung bekanntzugeben. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.

Termingebundene Entscheidungen sind vorrangig zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die geistlichen Aufgaben des Kirchenvorstandes angemessen berücksichtigt werden.

Mitglieder des Kirchenvorstandes können beantragen, dass Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Kirchenvorstand entscheidet endgültig über die Tagesordnung. (Vergl. Ausführungsverordnung zur KGO § 17)

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich. (Vergl. § 17 KGO Abs. 3)

Leitung der Sitzung

Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden. Wird der Kirchenvorstand gemäß Absatz 1 Satz 3 einberufen, so kann auch der Superintendent oder der Vertreter des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes die Leitung der Sitzung übernehmen.



Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Muss damit gerechnet werden, dass diese Mehrheit nicht erreicht wird (z. B. Urlaubszeit), dann kann nach Vorankündigung in der Einladung zur Sitzung für den Fall, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Diese nächste Sitzung sollte in einem angemessenen Abstand zur ersten Sitzung liegen, empfohlen wird eine Sitzung nicht mehr am gleichen Tag durchzuführen. Abwesende Kirchenvorstandsmitglieder sollen die Möglichkeit haben, sich auf die nächste Sitzung vorzubereiten und an der Entscheidungsfindung teilzunehmen. Geregelt sind die Fragen der Beschlussfähigkeit in § 18 KGO. Für eine zweite Sitzung (wenn bei der ersten die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wurde) sollte der Satz in der Einladung enthalten sein: »Aufgrund des Nichterreichens der Beschlussfähigkeit in der Sitzung vom (...) ist die jetzige Sitzung des Kirchenvorstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.« Dieser Fall sollte aber die absolute Ausnahme in der Arbeit eines Kirchenvorstandes sein.

Abstimmungen

Der § 18 KGO regelt ebenso die Abstimmungsmodalitäten und das Recht zum Widerspruch. Wenn bei einer Abstimmung zu einer Sache mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen mit »Ja« stimmt, ist die Sache angenommen. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Z. B. bei 5 x Ja, 4 x Nein und 2 x Enthaltung ist die Sache abgelehnt: Die 5 Ja-Stimmen sind weniger als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 18, Abs. 1 KGO). Bei Personalwahl ist vorher der Abschnitt 2 von § 18 KGO genauestens zu studieren. Übrigens: Wer sich nicht entscheiden will, lese bitte einmal Matt. 5, 37.

§ 18 Abs. (2) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Wird die Mehrheit gemäß Satz 1 nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so findet nur ein Wahlgang statt, für den die Sätze 1 und 2 gelten. Für die Wahl eines Pfarrers gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

Enthaltungen wegen „Befangenheit“

Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen nichtamtlichen Rechte oder Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder des Kirchenvorstandes oder naher Angehöriger von ihnen berührt, so haben sich diese Mitglieder der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn im gegebenen Fall nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten. Sie sind aber bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes mit zu zählen. (§ 18 Abs. 3 KGO)

Widerspruch

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, Kirchenvorstandsbeschlüssen, die sie für rechtswidrig halten, zu widersprechen. Beide haben das Recht des Widerspruches gegen Beschlüsse, die sie für das Wohl der Kirchgemeinde nachteilig finden. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beschlußfassung, gegenüber den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ausgesprochen werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes oder, bei Eilbedürftigkeit, in einer eigens dafür anberaumten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Ist nach Auffassung des Widerspruchsführers auch der neue Beschluß rechtswidrig, so hat er ihm erneut zu widersprechen und die Angelegenheit unverzüglich dem Regionalkirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet über den Widerspruch endgültig.

Protokoll

Nach der Kirchgemeindeordnung ist in jeder Sitzung eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und anschließend oder zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, vom Kirchenvorstand zu genehmigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. In vielen Gemeinden ist aus diesem Grund die Verwendung eines Buches üblich. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:



- Sitzung vom ...
- Anwesend: ...
- Abwesend: ...
- Tagesordnung
- Besonderes: ...
- TOP 1 bis ...
- Protokollant/in: ...
- Drei Unterschriften:

Protokollführerin, Vorsitzender, weiteres Mitglied des KV Zu jedem Tagesordnungspunkt wird der Sachverhalt, das Ergebnis und bei Beschlüssen das Abstimmungsergebnis notiert. Wichtig ist auch festzuhalten, wer verantwortlich ist und bis wann etwas erledigt sein soll.

Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind verantwortlich für die Verwirklichung von Beschlüssen.

(Vergl. § 18 KGO und Ausführungsverordnung)

Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand kann seine Geschäftsführung durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung regeln. In dieser können auch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse und die Verkündung der Ortsgesetze vorgesehen werden. (§ 18 Abs.6 KGO)

Ausschüsse (§ 19 KGO)

Zur Vorbereitung seiner Entschlüsse oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer geeigneter Gemeindeglieder Ausschüsse bilden, deren Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten in der Regel durch Ortsgesetz festzustellen sind.

Weitere Hinweise stehen in Handbuch Wegzeichen Seite 85 ff

Recht der Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf Anhörung (§ 20 KGO)

Jeder Mitarbeiter der Kirchengemeinde hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht im Gespräch mit dem Pfarramtsleiter, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter haben bereinigt werden können, im Kirchenvorstand oder in dem dafür zuständigen Ausschuss selbst zu vertreten. Auch ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätigen Kirchengemeindegliedern steht das Recht zu, Anliegen, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in einer solchen des dafür zuständigen Ausschusses persönlich vorzutragen. Beschlüsse auf Grund solcher gemeinsamen Beratungen werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

Kirchgemeindeversammlung

Einmal im Jahr soll der Kirchenvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen und zu einer Kirchgemeindeversammlung einladen. (Vergl. § 26 KGO)

